

Städtisches Klinikum München GmbH (StKM)

Rückkehrrecht von einer Teilzeit- auf eine Vollzeitstelle auch in der Qualifizierungsgesellschaft des Städtischen Klinikums gewährleisten

Antrag Nr. 14-20 / A 03266 von DIE LINKE vom 19.07.2017, eingegangen am 20.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10928

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 20.03.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1.	Stellungnahme der Beratung Vermittlung Qualifizierung GmbH (BVQ-StKM)	2
2.	Befassung des Beirats der BVQ StKM	3
3.	Stellungnahme des Betreuungsreferats Stadtkämmerei	3
II.	Antrag des Referenten	4
III.	Beschluss	4

I. Vortrag des Referenten

Die Linke Stadtratsgruppe hat am 19.07.2017, eingegangen am 20.07.2017, folgenden Antrag gestellt (siehe Anlage):

„Der Stadtrat möge beschließen: Der Oberbürgermeister bzw. die Stadtkämmerei werden aufgefordert, sich bei der Städtisches Klinikum München GmbH dafür einzusetzen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Qualifizierungsgesellschaft BVQ-StKM ihre Wochenarbeitszeit bis zur Vollzeit erhöhen können, falls die Beschäftigten dies beantragen.“ Begründet wurde dies u. a. damit, dass durch die Erhöhung der Wochenarbeitszeit bis zur Vollzeit die spätere Vermittlung in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werde.

1. Stellungnahme der Beratung Vermittlung Qualifizierung GmbH (BVQ-StKM)

Die Geschäftsführung der BVQ-StKM nimmt wie folgt Stellung:

„Derzeit (Januar 2018) sind 45 Teilnehmende (TN) aktiv in der BVQ-StKM beschäftigt. Davon sind 14 TN in Teilzeit beschäftigt (davon 7 TN mit 30 oder mehr Wochenarbeitsstunden). Wie im Stadtratsantrag ausgeführt, wechselten die Teilnehmenden in der BVQ mit Ihrer bei der StKM vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.

Die Wochenarbeitszeit ist im „Dreiseitigen Vertrag (StKM – BVQ-StKM – Beschäftigte/r)“ geregelt. Hier heißt es in Teil 2, § 4 Anwesenheitszeit: *Die vertraglich geschuldete regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit in der BVQ-StKM entspricht grundsätzlich der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters in der StKM und wird ggf. entsprechend den individuellen Qualifizierungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der persönlichen Belange angepasst. Bei befristeten Reduktionen der Arbeitszeit mit vereinbarter Rückkehr zu einer höheren Arbeitszeit wird die Rückkehr zur erhöhten Arbeitszeit (einschließlich Rückkehrzeitpunkt) übernommen.* Gleichlautend findet sich diese Regelung, als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Geschäftsführung der StKM und dem Gesamtbetriebsrat der StKM, in der „Gesamtbetriebsvereinbarung – Qualifizierungsgesellschaft“ (Ziffer 4.8).

Die zentrale Begründung im Stadtratsantrag lautet, dass bei einer Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf Vollzeit, die spätere Vermittlung in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert würde. Dieser Argumentation folge ich nicht. Die Experten der Münchner Arbeit gmbH, die als Dienstleister für die BVQ-StKM die Teilnehmenden beraten und in allen Qualifizierungs- und Vermittlungsaktivitäten umfassend unterstützen, haben bestätigt, dass durch eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit bei den Teilnehmenden, die bisher in Teilzeit beschäftigt sind, keine Verbesserung der Vermittlungs- und Qualifizierungschancen erzielt würde. Die genannten vertraglichen Regelungen lassen, bei Erforderlichkeit aufgrund von Qualifizierungsmaßnahmen, eine

individuelle Regelung zu. Daraus folgend lässt sich m. E. auch eine Erhöhung des Zuschusses der LHM durch eine generelle Ausweitung auf Vollzeitbeschäftigung nicht rechtfertigen. Zusammenfassend teile ich Ihnen mit, dass ich eine generelle Erhöhung auf Vollzeit für die Teilnehmenden der BVQ nicht für erforderlich und wirtschaftlich geboten halte, da das Ziel der BVQ-StKM und der Erfolg für die Teilnehmenden, nach derzeitiger Beurteilung, nicht verbessert wird. Im Einzelfall, aufgrund von erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen, bietet der Dreiseitige Vertrag die Möglichkeit der individuellen Anpassung.“

2. Befassung des Beirats der BVQ StKM

Der Beirat der BVQ-StKM, hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2017 mit der Thematik befasst. Der Beiratsvorsitzende stellte fest, dass die Stellungnahme der Geschäftsführung BVQ-StKM korrekt ist. Die Arbeitnehmervertretung im Beirat verwies auf die Benachteiligung insbesondere von Frauen, die aufgrund von Kindererziehung oder pflegebedürftigen Angehörigen ihre Arbeitszeit verkürzten. Hier sollte nach deren Ansicht auch das Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG gelten. Das Votum wird als Appell an den Stadtrat gesehen, der hier politisch entscheiden muss.

3. Stellungnahme des Betreuungsreferats Stadtkämmerei

Das Betreuungsreferat Stadtkämmerei folgt den Ausführungen der Geschäftsführung der BVQ-StKM, die mit der Geschäftsführung der Städt. Klinikum München GmbH (StKM) abgestimmt sind.

Der Stadtrat hat sich mit den Stadtratsbeschlüssen vom 20.04.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05899) und 15.06.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06301) zur BVQ-StKM und deren inhaltlicher Ausgestaltung positioniert. In der „Gesamtbetriebsvereinbarung – Qualifizierungsgesellschaft“ zwischen der Geschäftsführung StKM und dem Gesamtbetriebsrat wurden die Vorgaben der Stadtratsbeschlüsse umgesetzt. Ein Automatismus zur Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit abweichend zur bisherigen in der StKM vertraglich vereinbarten Arbeitszeit ist nicht vorgesehen. Vielmehr kann die wöchentliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der persönlichen Belange entsprechend den individuellen Qualifizierungsmaßnahmen angepasst werden. Zudem wird bei befristeten Reduktionen der Arbeitszeit mit vereinbarter Rückkehr zu erhöhter Arbeitszeit diese einschließlich des Rückkehrzeitpunkts übernommen.

Die Stadtkämmerei sieht auf Basis der geltenden Vereinbarungen keinen Bedarf, die Nachbesserung der derzeit gültigen Geschäftsgrundlage vorzuschlagen. Bislang ist zudem erst ein Fall bekannt, bei dem eine Erhöhung der Arbeitszeit auf Vollzeit anlässlich des Wechsels in die BVQ beantragt wurde. Dieser Fall wurde nach längeren

Verhandlungen zwischen den Beteiligten mittlerweile einvernehmlich vertraglich geregelt. Den vorgetragenen Belangen wurde im möglichen Rahmen Rechnung getragen.

Die Beschlussvorlage ist mit der Städtisches Klinikum München GmbH und der Beratung Vermittlung Qualifizierung GmbH abgestimmt. Das Personal- und Organisationsreferat und die Frauengleichstellungsstelle haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Einer grundsätzlichen Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit von Teilzeit auf Vollzeit der in der BVQ-StKM beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nicht zugestimmt.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03266 von DIE LINKE vom 19.07.2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HAI/1

z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei HAI/1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Geschäftsführung der Städt. Klinikum München GmbH (StKM)
an die Geschäftsführung der Beratung Vermittlung Qualifizierung GmbH (BVQ-StKM)
an das Personal- und Organisationsreferat
an die Frauengleichstellungsstelle

z. K.

Am.....

Im Auftrag